Amtliches **Bekanntmachungsblatt**

- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 3

Ausgabetag: 17.03.2022

48. Jahrgang

	INHALT	Seite
6.)	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Gahlener Torfvenn hier: Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 31.03.2022 um 16.30 Uhr in der Gaststätte Schult, Gahlener Str. 333, 46282 Dorsten	19
7.)	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungs- zustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) an die I.E. Projektentwicklungsgesellschaft mbH, letzte bekannte Geschäftsanschrift Schultenweg 1, 46514 Schermbeck, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Benito Günther Henning	20
8.)	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm am Donnerstag, 14. April 2022, 20.00 Uhr, in die Gaststätte "Zum Fuchsbau", Üfter Weg 22, 46514 Schermbeck	21
9.)	Einladung zur Versammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 8 -Rüste-	22
10.)	3. Satzung vom 23.12.2021 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck (Abfallentsorgungssatzung) vom 04.07.2012	23

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Gahlener Torfvenn

6.) Wasser- und Bodenverbandes Gahlener Torfvenn

Geschäftsführung Börster Weg 20 45657 Recklinghausen

Tel.: 02361/1035-17 Fax: 02361/1035-25

Email: M.Soddemann@aud.nrw

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Der Wasser- und Bodenverband ist gemäß seiner Satzung verpflichtet, seine Verbandsorgan, das ist der Verbandsauschuss, alle fünf Jahre neu zu wählen.

Zu diesem Zweck erfolgt die Einladung an alle Mitglieder (Erschwerer und Gewässeranlieger bzw. Gewässereigentümer) im Verbandsgebiet.

Die Mitgliederversammlung findet am 31.03.2022 um 16.30 Uhr in der Gaststätte Schult, Gahlener Str. 333, 46282 Dorsten statt.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
- 2) Bericht und Informationen über Angelegenheiten des Verbandes
- 3) Wahl der Verbandsausschussmitglieder
- 4) Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gewählt und beschlossen wird.

Hinweis:

Im Hinblick auf die Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, Abstandsgebot, 3G-Regel und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung.

Der Verbandsvorsteher

Für die Richtigkeit

gez. Unterberg

Soddemann Geschäftsführer

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck vom 17.03.2022, S. 19 7.) Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) an die I.E. Projektentwicklungsgesellschaft mbH, letzte bekannte Geschäftsanschrift Schultenweg 1, 46514 Schermbeck, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Benito Günther Henning

Für die I.E. Projektentwicklungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Benito Günther Henning, liegt bei der Behörde Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Bochum, Sachgebiet Grunderwerb, Philippstraße 3, 44803 Bochum, Zimmer 4.038, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Anhörungsschreiben vom 08.02.2022, Aktenzeichen 1.13.20.08.01-A43/11/12.63

Für die I.E. Projektentwicklungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, ist ein Anhörungsschreiben unter dem oben angegebenen Aktenzeichen durch die vorgenannte Behörde erteilt worden, welches nicht zugestellt werden konnte, da die Geschäftsanschrift ungültig ist. Ermittlungen über die aktuelle Geschäftsanschrift verliefen ergebnisios.

Das Anhörungsschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle der Autobahn GmbH des Bundes, während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch die Autobahn GmbH des Bundes im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (SGV. NRW 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bochum, den 03.03.2022

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck vom 17.03.2022, S. 20 Jagdgenossenschaft Schermbeck 3 -Damm-

Schermbeck, 15.03.2022

8.) Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm am

Donnerstag, 14. April 2022, 20.00 Uhr

in die Gaststätte "Zum Fuchsbau", Üfter Weg 22, 46514 Schermbeck

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Protokollverlesung
- 3. Bericht der Rechnungsprüfer
- 4. Beschluss über den Haushaltsplan 2022/2023
- 5. Wahl der Rechnungsprüfer
- 6. Verschiedenes

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die zum Zeitpunkt der Versammlung geltenden Schutzmaßnahmen zu beachten.

gez. Kolkmann-Bohms

- Jagdvorsteher -

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck vom 17.03.2022, S. 21

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Schermbeck 8 - Rüste-Der Notjagdvorstand

Schermbeck, 04.03.2022

9.)

Einladung

zur Versammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 8 -Rüste-

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen zur Versammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schermbeck 8 -Rüste- ein. Die Versammlung findet statt:

Datum:

28.03.2022

Zeit:

20.00 Uhr

Ort:

Nappenfeld's Restaurant

An der Kirche 6, 46514 Schermbeck

Tagesordnung:

- 1. Neuwahl des Vorstandes
- 2. Neuwahl des Kassen- und Schriftführers und dessen Stellvertreter
- 3. Neuwahl der Rechnungsprüfer und deren Vertreter
- 4. Geschäfts- und Kassenbericht
- 5. Entlastung des Vorstandes, des Kassen- und Schriftführers
- 6. Neuverpachtung
- 7. Verabschiedung des Haushaltsplanes für 2022/2023
- 8. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag des Bürgermeisters Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck vom 17.03.2022, S. 22

Farwick (Notjagdvorstand)



Berichtigende Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

10.)

3. Satzung

vom 23.12.2021

zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck

(Abfallentsorgungssatzung) vom 04.07.2012

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212 ff.),
 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBI. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.),
 zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der
 Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBI. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBI. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung:
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBI. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBI. I S. 2280), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBI. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBI. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), in der jeweils geltenden Fassung:
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBI. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I 2020, S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung vom 22.12.2021 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),

§ 2 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 11 der Abfallentsorgungssatzung erhalten folgende Fassung:

- Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
- 5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);
- Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
- 7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);

- Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
- Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektround Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung;
- Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
- 11. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);

§ 2 Abs. 2 Nr. 12 + 13 der Abfallentsorgungssatzung wird neu eingefügt:

- 12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
- 13. Entgegennahme von Strauch- und Grünschnitt an tageweise eingerichteten Sammelstellen

In § 2 Abs. 2 erhält der letzte Textabsatz der Abfallentsorgungssatzung folgende Fassung:

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Papiertonne, Bio-Tonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von sperrigen Abfällen nach Abs. 2 Nr. 3 + 4 sowie 8 + 9) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Entgegennahme von Strauch- und Grünschnitt). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

§ 2 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlichrechtliche Altpapiererfassung der Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne).

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

 Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).

§ 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

-Sammeln von gefährlichen Abfällen-

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfallen getrennt zu halten und der Gemeinde zu überlassen.

§ 7 dritter Spiegelstrich der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

§ 8 Abs. 2 letzter Satz der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom 21.12.2020 (Amtsblatt des Kreises Wesel vom 23.12.2020, Seite 8) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die

Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Absatz 2 Buchstabe e) der Abfallentsorgungssatzung wird gestrichen.

§ 13 Abs. 4 Nr. 11 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

11. Die auf den jeweiligen Grundstücken angemeldeten Restmüllbehälter werden zur Gebührenkontrolle von der Gemeinde Schermbeck bzw. einem von ihr beauftragten Dritten mit einem ID-Chipsystem ausgestattet.

§ 16 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigen und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV NRW S. 1346), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese berichtigende Bekanntmachung berücksichtigt die Änderung von § 7 Abs. 6 GO NW mit Wirkung zum 15.12.2021 und ersetzt die Bekanntmachung Nr. 41 auf Seite 116 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schermbeck vom 30.12.2021.

Schermbeck, den 15.03.2022

In Vertretung

-Abelt-

Allgemeiner Vertreter

Amt1. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck vom 17.03.2022, S. 23